



Reglement für eine Spezialfinanzierung „Walterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens“

- Zweck** **Art. 1**
Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
- Aeuffnung der Spezialfinanzierung** **Art. 2**
¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0 bis 2% in die Spezialfinanzierung eingelegt, erstmals ab dem Rechnungsjahr 2003.

² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 25 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäuffnet.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung** **Art. 3**
¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung erfolgt auf Beschluss des Gemeinderates und entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- Verzinsung** **Art. 4**
Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- Inkrafttreten** **Art. 5**
Dieses Reglement tritt am 1.1.2003 in Kraft.

Die Versammlung vom 26. November 2002 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE RÜMLIGEN
Der Präsident Der Sekretär

Eduard Probst Beat Graf



Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Rümligen, 30. Dezember 2002

Der Gemeindegeschreiber:

Beat Graf